

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Heidrun Dittrich, Petra Pau, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/13297 –**

Rechtsextreme Betätigung im Strafvollzug (Nachfrage zur Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 17/12979)

Vorbemerkung der Fragesteller

In ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 17/12979 erklärte die Bundesregierung am 2. April 2013 auf die Frage nach möglichen Nachfolge- oder Ersatzstrukturen für die im Jahr 2011 vom Bundesministerium des Innern verbotene Hilfsorganisation für nationale Gefangene und deren Angehörige e. V., die rechtsextremistische Szene sei weiterhin bestrebt, die Betreuung inhaftierter Gesinnungskameraden aufrechtzuerhalten. Doch weiter heißt es: „Die durch das Verbot der HNG entstandene organisatorische Lücke konnte durch andere rechtsextremistische Gefangenenhilfsorganisationen nicht geschlossen werden. Bislang konnte sich noch keine Nachfolge- oder Ersatzorganisation etablieren“. Zu diesem Zeitpunkt war zumindest den hessischen Justizbehörden bereits die Existenz eines neuen Hilfsnetzwerkes rechtsextremer Gefangener bekannt, das ausgehend von hessischen Justizvollzugsanstalten bundesweit agierte. Zumindest ein Teil dieses Netzwerkes agierte unter dem Codenamen „AD Jail Crew (14er)“, wobei „AD“ für „Aryan Defense“ und „14er“ für das insbesondere unter Rechtsextremisten in den USA beliebte Glaubensbekenntnis „14 Words“ zur „weißen Rasse“ steht. Der einschlägig unter anderem wegen Mordes an einem Obdachlosen vorbestrafte und zurzeit in der osthessischen Justizvollzugsanstalt (JVA) Hünfeld inhaftierte Neonazi B. T. warb in der Rockerzeitschrift „Biker News“ vom Oktober 2012 namentlich auf der Seite „Jail Mail für die Jail Crew“, deren Gründungsdatum er mit dem 20. April 2012 – dem Geburtstag Adolf Hitlers – angab. Nach Angaben des hessischen Justizministers Jörg-Uwe Hahn (FDP) vom 9. April 2013 wurden „in den vergangenen Wochen seine Zellen durchsucht und Postsendungen überprüft.“ (www.hr-online.de/website/rubriken/nachrichten/indexhessen34938.jsp?rubrik=34954&key=standard_document_48042089).

Nach Informationen der „FAZ“ hatte ein hoher Beamter des hessischen Justizministeriums bereits Mitte März die Behörden in acht betroffenen Bundesländern über den Verdacht auf ein rechtsextremes Netzwerk informiert und die Lage in der JVA Hünfeld mitgeteilt (www.faz.net/aktuell/politik/inland/rechtsextremismus/rechtsextremes-gefaengnisnetzwerk-als-haette-es-den-nsu-nie-gegeben-12147807.html).

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Justiz vom 13. Mai 2013 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

1. Zu welchem Zeitpunkt, in welcher Form und bei welcher Gelegenheit hat die Bundesregierung Kenntnis über das von der JVA Hünfeld ausgehende rechtsextremistische Gefängnisnetzwerk erlangt?

Mit Unterrichtung durch die hessischen Sicherheitsbehörden am 9. April 2013 hat die Bundesregierung über das rechtsextremistische Gefängnisnetzwerk in der JVA Hünfeld erfahren. Parallel dazu hat sie Pressemeldungen über das Gefangenennetzwerk zur Kenntnis genommen.

- a) Haben hessische Behörden das Gemeinsame Abwehrzentrum gegen Rechtsextremismus (GAR) über die Existenz des rechtsextremistischen Gefängnisnetzwerkes informiert, und wenn ja, zu welchem Zeitpunkt?

Der Bundesregierung ist die Beantwortung dieser Frage in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil ihrer Antwort aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zwar ist der parlamentarische Informationsanspruch grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Die Einstufung als Verschlussache mit dem Verschlussachengrad „Nur für den Dienstgebrauch“ ist aber im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Staatswohl erforderlich.* Die Preisgabe von detaillierten Informationen an die Öffentlichkeit zu den im GAR und seinen Foren erfolgten Beratungen zu Vorgehensweisen, Strategien und Taktiken der Sicherheitsbehörden würde das schützenswerte Interesse der Bundesrepublik Deutschland an einer wirksamen Bekämpfung des Rechtsextremismus erheblich beeinträchtigen. Die Kenntnisnahme der in Rede stehenden Informationen durch Straftäter oder durch rechtsextremistische Kreise würde sich sowohl auf die staatliche Aufgabenwahrnehmung im Gefahrenabwehrbereich wie auch auf die Durchsetzung des staatlichen Strafverfolgungsanspruchs nachteilig auswirken.

- b) Wann wurde die Bundesregierung von hessischen Justizbehörden über die Aufdeckung des rechtsextremistischen Gefängnisnetzwerkes offiziell in Kenntnis gesetzt?

Die Bundesregierung wurde am 10. April 2013 von hessischen Justizbehörden über die Aufdeckung des rechtsextremistischen Gefängnisnetzwerkes in Kenntnis gesetzt.

- c) Hatte die Bundesregierung zum Zeitpunkt der Beantwortung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 17/12797 schon irgendwelche Kenntnisse über dieses Gefängnisnetzwerk, und wenn ja, warum wurden diese in der Antwort nicht erwähnt?

Der Bundesregierung lagen zum Zeitpunkt der Beantwortung der Kleinen Anfrage 17/12797 keine eigenen Erkenntnisse über die „AD Jail Crew“ oder den Verdacht der Gründung einer Nachfolgeorganisation der HNG vor.

2. Zu welchem Zeitpunkt und wie hat die Bundesregierung von dem in den „Biker News“ (Heft Oktober 2012) veröffentlichten Aufruf des in der JVA Hünfeld einsitzenden Rechtsextremisten B. T. zur Unterstützung einer „AD Jail Crew (14er)“ erfahren?

Die Zeitschrift „Bikers News“ wird vom BKA, Abteilung Schwere und Organisierte Kriminalität, hinsichtlich Aktivitäten krimineller Rockergruppierungen

* Das Bundesministerium der Justiz hat die Antwort mit Schreiben vom 13. Mai 2013 als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Sie ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden (diese Regelung gilt noch befristet bis zum Ende der 17. Wahlperiode).

im Erscheinungsmonat ausgewertet. Das Augenmerk liegt hierbei hauptsächlich auf Artikeln zu sog. Outlaw Motorcycle Gangs (OMCGs). Entsprechend dem Aufgabenzuschnitt des BfV auf extremistische Bestrebungen fand dort bislang eine Auswertung der „Bikers News“ nicht statt.

- a) Gehören die „Biker News“ zu den regelmäßig vom Bundesamt für Verfassungsschutz oder dem Bundeskriminalamt (auch im Hinblick auf die organisierte Kriminalität im Rockermilieu) ausgewerteten Zeitschriften?

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

- b) Haben Bundesbehörden den Aufruf in den „Biker News“ vor Aufdeckung des rechtsextremen Gefängnisnetzwerkes gelesen, und wenn ja, welche Reaktionen erfolgten darauf?

Die Anzeige „AD Jail Crew (14er)“ in der Rubrik „Jail Mail“ der „Bikers News“, Ausgabe 10/2012, wurde vom BKA, Abteilung Schwere und Organisierte Kriminalität, als Gründungsmittelung einer weiteren, sich am Modell von OMCGs orientierenden Gruppierung eingestuft. Ein Bezug zu bereits bekannten OMCGs war nicht ersichtlich, insofern erfolgten zunächst keine weiteren Aktivitäten.

- c) Wann und wie hat die Bundesregierung Kenntnis über eine am 17. Januar 2013 an die sächsische Landesregierung gestellte Kleine Anfrage der Landtagsabgeordneten Kerstin Köditz (DIE LINKE.) über die „AD Jail Crew (14er)“ erlangt?

Die Bundesregierung hat am 6. März 2013 einen Abdruck der Beantwortung der Kleinen Anfrage durch den Freistaat Sachsen erhalten.

- d) Hat sich das GAR jemals mit dieser Anfrage beschäftigt, und wenn ja, zu welchem Zeitpunkt und in welcher Form, und welche Schlussfolgerungen wurden dabei gezogen?

Die Antwort der Bundesregierung auf diese Frage muss als „Verschlussache – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft werden. Zur Begründung wird auf die Antwort zu Frage 1a verwiesen.*

- e) Wann und durch wen hat die Bundesregierung Kenntnis von dem Artikel „Briefe aus dem Knast“ in der Tageszeitung „Neues Deutschland“ vom 18. Februar 2013 bekommen, in dem über den Aufruf des Neonazis B. T. zur Unterstützung der „AD Jail Crew (14er)“ berichtet wurde?

Das Neue Deutschland ist Bestandteil der regulären Medienauswertung der Bundesregierung. Insofern hat der Artikel „Briefe aus dem Knast“ am 18. Februar 2013 vorgelegen.

* Das Bundesministerium der Justiz hat die Antwort mit Schreiben vom 13. Mai 2013 als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Sie ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden (diese Regelung gilt noch befristet bis zum Ende der 17. Wahlperiode).

3. Ist die Bundesregierung immer noch der in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage zu Frage 8b auf Bundestagsdrucksache 17/12979 geäußerten Auffassung, die durch das HNG-Verbot (HNG = Hilfsorganisation für nationale politische Gefangene und deren Angehörige e. V.) entstandene organisatorische Lücke sei durch keine andere rechtsextremistische Gefangenenhilfsorganisation geschlossen worden, und es habe sich bislang noch keine Nachfolge- oder Ersatzorganisation etabliert?

Bislang liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor, dass sich eine Nachfolge- oder Ersatzorganisation der HNG gebildet hat. Die Ergebnisse des von der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main geführten Ermittlungsverfahrens bleiben abzuwarten (siehe auch die Antwort zu Frage 6).

- a) Wenn ja, wie begründet die Bundesregierung ihre Auffassung trotz Aufdeckung eines neuen bundesweit aktiven rechtsextremistischen Gefängnisnetzwerkes durch hessische Behörden?

Anzeichen dafür, dass die „AD Jail Crew“ eine organisationsgleiche Nachfolgeorganisation ist oder als Ersatzorganisation Funktion und Zweck der verbotenen HNG weiterverfolgen will, liegen derzeit nicht vor. Die Ergebnisse des von der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main geführten Ermittlungsverfahrens bleiben abzuwarten (siehe auch die Antwort zu Frage 6).

- b) Wenn nein, wie lautet die aktuelle Einschätzung der Bundesregierung auf die Frage, ob nach Kenntnis der Bundesregierung Strukturen der verbotenen HNG fortbestehen oder Nachfolge- oder Ersatzorganisationen gebildet wurden?

Es wird auf die Antwort zu Frage 3a verwiesen.

4. Welche generellen Erkenntnisse hat die Bundesregierung über gemeinsame Gefängnisnetzwerke von Rechtsextremistinnen und Rechtsextremisten und Rockern und Rokerinnen?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über gemeinsame Gefängnisnetzwerke von Rechtsextremisten und Rockern vor.

5. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die „AD Jail Crew (14er)“ ?
 - a) Wie viele Gefangene in wie vielen JVs in welchen Bundesländern waren nach bisherigen Erkenntnissen der Bundesregierung in die „AD Jail Crew (14er)“ eingebunden?
 - b) Über welche Unterstützungsnetzwerke außerhalb der Gefängnisse verfügte die Jail Crew?
 - c) Inwieweit gibt es Hinweise, wonach die Jail Crew Bestandteil eines größeren Netzwerkes ist?
 - d) Inwieweit griff die Jail Crew nach Kenntnis der Bundesregierung auf Strukturen der verbotenen HNG zurück?

Die „AD Jail Crew“ ist Gegenstand eines von der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main geführten laufenden Ermittlungsverfahrens. Dieses Ermittlungsverfahren liegt außerhalb der Berichtspflicht der Bundesregierung. Durch die Preisgabe der erbetenen Informationen würde die Durchführung staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen, die ihrerseits Voraussetzung für die Einleitung und Durchführung von Strafverfahren sind, erheblich beeinträchtigt werden. Aus dem Rechtsstaatsprinzip folgt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes die verfassungsrechtliche Pflicht des Staates, eine funktions-

tüchtige Rechtspflege sicherzustellen, wovon auch die Einleitung und Durchführung von Strafverfahren erfasst ist. Während der Dauer eines laufenden Ermittlungsverfahrens können daher keine Auskünfte erteilt werden.

- e) Gab es nach Kenntnis der Bundesregierung neben dem Artikel in den „Biker News“ noch weitere öffentliche Erklärungen oder Aufrufe der Jail Crew?

Im Februar 2013 erschien in der Zeitschrift „Bikers News“ unter der Rubrik „Adressen&Treffpunkte“ erneut eine Kleinanzeige, in welcher die Postfachanschrift und eine Kontaktnummer der „AD Jail Crew“ abgedruckt waren.

- f) Welche Maßnahmen wurden von den betroffenen JVA's nach Kenntnis der Bundesregierung im Einzelnen getroffen, nachdem die Existenz des rechtsextremen Gefangennetzwerkes bekannt wurde?

Inwiefern hat die Bundesregierung solche Maßnahmen angeregt und Unterstützung dafür angeboten?

Dazu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor. Maßnahmen im Justizvollzug sind Ländersache.

- g) Inwieweit war die „AD Jail Crew (14er)“ Thema im GAR?

Es wird auf die als „Verschlussache – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestufte Antwort verwiesen. Zur Begründung wird auf die Antwort zu Frage 1a verwiesen.*

- 6. Inwieweit sind nach Kenntnis der Bundesregierung im Zusammenhang mit Aufbau und Tätigkeit der „AD Jail Crew“ Straftaten begangen oder vorbereitet worden?

Nach Kenntnis der Bundesregierung wurden im Zusammenhang mit Aufbau und Tätigkeit der „AD Jail Crew“ zwei Ermittlungsverfahren eingeleitet. So hat die Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main am 12. März 2013 ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Bildung einer kriminellen Vereinigung gemäß § 129 StGB eingeleitet. Am 21. März 2013 eröffnete die Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main ein weiteres Verfahren wegen des Verdachts der Gründung einer Nachfolgeorganisation der verbotenen HNG nach § 85 StGB.

- 7. Wie verliefen die Kontakte zwischen dem in der JVA Hünfeld inhaftierten Rechtsextremisten B. T. und den Bundesbehörden, nachdem B. T. im Dezember 2011 gegenüber dem hessischen Verfassungsschutz Informationen zum NSU anbot (www.faz.net vom 13. April 2013 „Als hätte es den NSU nie gegeben“)?
 - a) Wann, wo und wie oft trafen sich welche Bundesbehörden (BKA, Bundesamt für Verfassungsschutz) mit B. T.?
 - b) Wurden zwischen B. T. und den Bundesbehörden irgendwelche Vereinbarungen geschlossen, und wenn ja, wann und mit welchem Inhalt?

Die Fragen 7, 7a und 7b werden gemeinsam beantwortet. Der Beschuldigte wurde am 29. März 2013 in der JVA Hünfeld durch Beamte der Staatsanwalt-

* Das Bundesministerium der Justiz hat die Antwort mit Schreiben vom 13. Mai 2013 als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Sie ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden (diese Regelung gilt noch befristet bis zum Ende der 17. Wahlperiode).

schaft Kassel und des Generalbundesanwalts in Anwesenheit jeweils eines Beamten der BAO Trio des BKA sowie des Polizeipräsidiums Nordhessen staatsanwaltschaftlich vernommen. Darüber hinaus hatten Bundesbehörden keine weiteren Kontakte zum Beschuldigten.

- c) Für wie glaubwürdig hält die Bundesregierung die Zeugenaussagen von B. T. bezüglich des NSU?

B. T. kommt in dem anhängigen Strafverfahren gegen Beate Zschäpe u. a. als Zeuge in Betracht. Um der gerichtlichen Beweisaufnahme nicht vorzugreifen, verbietet sich derzeit eine Stellungnahme zur Glaubwürdigkeit der Person.

- d) Inwieweit kann die Bundesregierung ausschließen, dass B. T. als V-Mann des BKA oder des Bundesamtes für Verfassungsschutz angeworben wurde?

Zu etwaigen Einsätzen von V-Leuten bzw. Vertrauenspersonen gibt die Bundesregierung aus Gründen des Staatswohls keine Auskunft.

Dies folgt aus der Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte des Deutschen Bundestages und seiner Abgeordneten einerseits mit den negativen Folgen für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung der Nachrichtendienste sowie den daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Sicherheit der Bundesrepublik und der Gefährdung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sicherheitsbehörden sowie Grundrechte Dritter andererseits.

Die Verfassungsschutzbehörden sammeln im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags Informationen und werten sie aus. Weder diese Informationen selbst noch Angaben über eventuelle nachrichtendienstliche Aktivitäten zum Gewinnen solcher Informationen sind ihrem Wesen nach veröffentlichungsfähig. Auch im Falle eines nicht gegebenen Einsatzes von V-Leuten zu einer extremistischen Zielperson oder Gruppierung müsste diese Auskunft verweigert werden, da ansonsten in allen übrigen Fällen aus der Antwortverweigerung auf das Vorliegen eines V-Leute Einsatzes geschlossen werden könnte.

Mit einer Antwort der Bundesregierung auf diese Kleine Anfrage – auch durch eine Offenlegung unter VS-Einstufung, die in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages einsehbar wäre – entstünde die Gefahr, dass Fähigkeiten, Methoden und Informationsquellen der Verfassungsschutzbehörden bekannt würden und damit die Funktionsfähigkeit der Verfassungsschutzbehörden nachhaltig beeinträchtigt wäre.

Im Hinblick auf den Verfassungsgrundsatz der wehrhaften Demokratie hält die Bundesregierung Information der angefragten Art für so sensibel, dass selbst ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens unter keinen Umständen hingenommen werden kann.

Darüber hinaus ließen sich aus der Bekanntgabe solcher Informationen unter Umständen Rückschlüsse auf den Einsatz von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Nachrichtendienste an bestimmten Orten ziehen. Da sich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die als V-Leute eingesetzt werden, regelmäßig in einem extremistischen und gewaltbereiten Umfeld bewegen, könnte die Preisgabe von eventuellen Einzelheiten ihrer Einsätze und die damit verbundene Möglichkeit einer Aufdeckung ihrer Identität dazu führen, dass das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit der betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gefährdet wäre. Aufgrund der Hochrangigkeit dieser Rechtsgüter, der möglichen Irreversibilität und der erhöhten Wahrscheinlichkeit ihrer Beeinträchtigung muss jede noch so geringe Möglichkeit des Bekanntwerdens zu Fragen des Einsatzes von V-Leuten ausgeschlossen werden.

Entsprechendes gilt auch für den Einsatz von polizeilichen Vertrauenspersonen: Vertrauenspersonen bewegen sich in extremistischen Umfeldern, deren Angehörige sich durch einen hohen Grad an Staatsferne, Kriminalisierung sowie Aggressions- und Gewaltpotential auszeichnen. Die polizeilich verdeckte Arbeitsweise ist dabei aufgrund der damit verbundenen erheblichen Risiken durch ein hohes Maß an Vertraulichkeit und Geheimhaltung geprägt. Rückschlüsse auf die Umstände solcher Einsätze, insbesondere auf die Identität der eingesetzten Person bis hin zu einer Enttarnung würden diese einschließlich ihrer Angehörigen einer unmittelbaren und konkreten Gefährdung für Leib, Leben und Freiheit durch das Umfeld, in dem sie sich bewegen oder bewegten, aussetzen. Die Auskunft zu einem konkreten Einsatz birgt immer auch das Risiko, dass eine entsprechende Zuordnung zu den eingesetzten Personen erfolgen könnte. Ein Bekanntwerden ihrer Einsätze ist daher in jedem Fall zu vermeiden. Die konkreten Einsatzumstände gelangen daher auch behördenintern nur einem sehr eingeschränkten Personenkreis zur Kenntnis.

Als Ergebnis dieser Abwägung kann eine Antwort auf die gestellte Frage nicht erteilt werden.

8. Inwiefern beabsichtigt die Bundesregierung, das Thema auf den nächsten Zusammenkünften der Justiz- sowie Innenminister anzusprechen?

Das Thema „Rechtsextreme Betätigung im Strafvollzug“ ist nicht für Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder angemeldet. Für die nächste Justizministerkonferenz am 12. und 13. Juni 2013 hat Hessen das Thema „Maßnahmen gegen die Vernetzung von rechtsradikalen Gefangenen“ angemeldet.

9. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der möglichen Ungleichzeitigkeit des Kenntnisstandes zwischen dem Land Hessen, dem Land Sachsen und dem Bund hinsichtlich der Arbeit des GAR, das unter anderem mit der Begründung errichtet wurde, für einen reibungslosen und raschen Kommunikationsablauf zwischen den unterschiedlichen Behörden zu sorgen?

Der Bundesminister des Innern hat den Sachverhalt zum Anlass genommen, um mit Schreiben vom 16. April 2013 die Mitglieder der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder erneut dafür zu sensibilisieren, das GAR entsprechend seiner Funktion als Forum zum frühzeitigen und vollständigen Informationsaustausch uneingeschränkt zu nutzen.

